



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 56.06
VG 8 K 926/00

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 18. Juli 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Postier und die Richterin
am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts
Frankfurt (Oder) vom 29. März 2006 wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beige-
ladenen, die diese selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-
deverfahren auf 17 500 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzu-
lässig; denn sie genügt nicht den Anforderungen, die § 133 Abs. 3 Satz 3
VwGO an die Begründung eines solchen Rechtsbehelfs stellt. Zwar beruft sich
der Kläger darauf, dass „wegen der Bedeutung der Sache“ der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision stattzugeben sei. Die Beschwerde ar-
beitet jedoch keine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage heraus,
die die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO rechtfertigen
könnte. Vielmehr wendet sie sich in der Art einer Berufungsbegründung mit tat-
sächlichen und rechtlichen Einwendungen gegen die Ausführungen des Ver-
waltungsgerichts.
- 2 Die Aufklärungsrüge, sofern sie Gegenstand der Beschwerde sein sollte, ist
ebenfalls nicht ordnungsgemäß erhoben worden. Sie lässt es an der Darlegung

vermissen, dass die unterbliebene Aufklärung streitentscheidend gewesen wäre.

- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf §§ 47, 52 GKG.

Gödel

Postier

Dr. Hauser